

Anhang.

Polizeiliche Bekanntmachungen des Rathes und des Polizei-Amtes der Stadt Leipzig aus dem Jahre 1892.

Bekanntmachung,

betreffend die obligatorische Trichinenschau für das
Fleisch von Wildschweinen.

Das Königliche Ministerium des Innern hat
mittels Verordnung vom 22. vorigen Monats dahin
sich ausgesprochen, daß die Maßregeln zum Schutze
gegen die Trichinenkrankheit bei Menschen, wie
solche durch Verordnung vom 21. Juli 1888 ge-
troffen worden sind, auch bezüglich des Fleisches
von Wildschweinen sorgfältig zu beobachten sind.

Es darf deshalb derartiges Fleisch weder feil-
geboten, noch zu menschlicher Nahrung verabreicht
oder überlassen werden, bevor es nicht durch einen
für den hiesigen Stadtbezirk verpflichteten Trichinen-
schauer mit dem Ergebnis, daß Trichinen nicht darin
gefunden worden sind, untersucht, oder der Nach-
weis erbracht ist, daß dies bereits an einem anderen
Orte des deutschen Reiches geschehen ist.

Dies wird zur Nachachtung für alle Betheiligte
mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß ge-
bracht, daß Zuwiderhandlungen gegen die erwähnte
Verordnung vom 21. Juli 1888 nach § 11 der-
selben mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft
zu bestrafen sind.

Leipzig, den 22. März 1892.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Tröndlin. Dietrich.

Bekanntmachung.

Bezüglich der Arbeitsbücher und Arbeitskarten
gelten vom 1. April 1892 ab folgende Vorschriften:

I. Eines Arbeitsbuches bedürfen alle minder-
jährigen gewerblichen Arbeiter, also auch jugend-
liche Arbeiter zwischen 14 und 16 Jahren und
auch Kinder, sofern sie nicht mehr zum Besuche der
Volksschule verpflichtet sind.

II. Die Verpflichtung zur Führung eines
Arbeitsbuches erstreckt sich auch auf Betriebsbe-
amte, Werkmeister und Techniker.

III. Für diejenigen Kinder und diejenigen zum
Besuche der Volksschule verpflichteten jungen Leute
von 14 bis 16 Jahren, welche ausweislich der für
sie ausgestellten Arbeitskarte bereits vor dem 1.
Juni 1891 in Fabriken oder diesen gleichstehenden
Anlagen beschäftigt waren, bleiben die Bestim-
mungen des bisherigen § 137 der Gewerbeordnung
über die Arbeitskarten ebenso wie die dazu er-
gangenen Ausführungsvorschriften so lange in Gel-
tung, bis für die bezeichneten Arbeiter nach Voll-
endung des 14. Lebensjahres oder nach Beendigung
der Schulpflicht ein Arbeitsbuch ausgestellt werden
kann. Spätestens am 1. April 1894 treten jedoch
auch für diese Arbeiter die neuen gesetzlichen Vor-
schriften in Kraft.

IV. Während der bisherige § 107 der Ge-
werbe-Ordnung die Arbeitgeber verpflichtete, das

Arbeitsbuch an den Arbeiter selbst auszuhändigen,
hat die Aushändigung des Arbeitsbuches in Zu-
kunft bei Arbeitern unter 16 Jahren an den Vater
oder den Vormund zu erfolgen. Bei Arbeitern
über 16 Jahren hat dies dann zu geschehen, wenn
der Vater oder Vormund es ausdrücklich verlangt.
Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des in
§ 108 bezeichneten Ortes (letzter dauernder Aufent-
halt oder erster deutscher Arbeitsort) kann die Aus-
händigung auch an die Mutter oder einen sonstigen
Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter er-
folgen.

V. Die Eintragungen in die Arbeitsbücher
dürfen nicht nur von den Arbeitgebern selbst, son-
dern auch von den hierzu bevollmächtigten Betriebs-
leitern bewirkt werden. Die Letzteren haben jedoch
ihre Unterschrift mit einem das Vollmachtsverhält-
niß ausdrückenden Zusätze zu versehen.

VI. Die vor dem 1. April 1892 in Beschäf-
tigung getretenen gewerblichen Arbeiter sind ver-
pflichtet, ihr bisheriges Arbeitsbuch gegen ein den
neuen Gesetzesbestimmungen entsprechendes Arbeits-
buch einzutauschen. Dies ist in der Zeit vom 1.
bis 30. April 1892 im Grundstück Reichsstrafe
Nr. 3, 1. Obergeschoß, Zimmer 22 zu bewirken.

Für Erfüllung dieser Verpflichtung sind die
Arbeitgeber in gleicher Weise verantwortlich, wie
die Arbeiter.

VII. Jede Zuwiderhandlung gegen die vor-
stehenden Bestimmungen zieht nach § 150 Ziffer 1
und 2 der Gewerbe-Ordnung eine Geldstrafe bis
zu 20 Mark beziehentlich eine Haftstrafe bis zu
3 Tagen nach sich.

Leipzig, im März 1892.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Tröndlin. Kapell.

Bekanntmachung,

betreffend das Verzeichniß der zur land- und forst-
wirthschaftlichen Berufsgenossenschaft für das König-
reich Sachsen gehörenden Betriebsunternehmer, so-
wie den Heberollenauszug dieser Genossenschaft über
den von den Unternehmern zu zahlenden Beitrag für
das Jahr 1891.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß
gebracht, daß das gemäß § 38 des Reichsgesetzes
vom 5. Mai 1886 und § 14 des Sächsischen Landes-
gesetzes vom 22. März 1888, betreffend die Regel-
ung der Unfall- und Krankenversicherung der in
land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftig-
ten Personen von dem Vorstande der land- und
forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft für das
Königreich Sachsen aufgestellte Verzeichniß der in
der Stadt Leipzig (einschließlich der einverleibten
Vororte) wohnhaften, der erwähnten Berufsgenossen-
schaft angehörenden Betriebsunternehmer sammt